

## **Änderung der Aufwandsentschädigungsordnung der Ingenieurkammer-Bau NRW vom 19. November 2004**

Die VII. Vertreterversammlung der Ingenieurkammer-Bau NRW hat auf ihrer 2. Sitzung am 08.11.2024 wie folgt beschlossen:

### **Artikel I:**

Die Aufwandsentschädigungsordnung der Ingenieurkammer-Bau NRW vom 19.11.2004 wird wie folgt geändert:

§ 3 der Aufwandsentschädigungsordnung der Ingenieurkammer-Bau NRW vom 19.11.2004 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) „Jedes Vorstandsmitglied erhält über die unter § 2 geregelten Sitzungspauschalen hinaus eine pauschale Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigungspauschale wird gewährt für die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder außerhalb der Sitzungen des Vorstands, der Vertreterversammlung, von Ausschüssen und Arbeitskreisen oder sonstigen nach § 2 entschädigungsfähigen Terminen. Sie orientiert sich an den im jeweils gültigen Geschäftsverteilungsplan den Vorstandsmitgliedern zugewiesenen Tätigkeiten und umfasst unter anderem den Zeitaufwand für die Vorbereitung der Sitzungen, die Lektüre, Bearbeitung und Erstellung von Sitzungsvorlagen, die telefonische, schriftliche und persönliche Mitgliederberatung, die Erstellung von Berichten und Stellungnahmen, die Abstimmung außerhalb von Sitzungen, telefonische und sonstige Besprechungen in Kammerangelegenheiten und alle damit in Zusammenhang stehenden häuslichen Büro- und Telekommunikationskosten. Bei der ehrenamtlichen Tätigkeit des Präsidenten/der Präsidentin bzw. der Vizepräsidenten/der Vizepräsidentinnen, insbesondere außerhalb der Kammergremien bzw. in den Berufsverbänden sowie in Politik und Öffentlichkeit, ist auch der dadurch entstehende Verdienstaufschlag angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Die monatlichen Aufwandsentschädigungspauschalen betragen für

den Präsidenten oder die Präsidentin	2.500,00 €,
den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentinnen je	1.500,00 €,
den Beisitzern oder Beisitzerinnen je	600,00 €.
- (3) Die Angemessenheit der Pauschale nach Abs. 2 wird vom Ausschuss Finanzwesen in jährlichem Abstand überprüft.“

**Artikel II:**

Die Änderung der Aufwandsentschädigungsordnung der Ingenieurkammer-Bau NRW gemäß Artikel I tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Ausgefertigt durch den Präsidenten am 13.11.2024.

Düsseldorf, 13.11.2024

Dr.-Ing. Heinrich Bökamp  
Präsident